

Aktenzeichen:
20 O 73/19

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr, Gz.: :

gegen

Daimler AG, vertreten durch d. Vorstand Dieter Zetsche, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Stuttgart - 20. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Häberlein
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.08.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.202,76 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.04.2018 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.822,96 € freizustellen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf 48.135,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche im Zusammenhang mit einem Fahrzeugkauf geltend.

Er kaufte von der Beklagten aufgrund der Bestellung vom 18.02.2015 das im Tenor genannte, von der Beklagten hergestellte Fahrzeug, dessen zu erwartende Gesamtlauflleistung zwischen den Parteien streitig ist, für 48.135,05 €. Damals betrug der Kilometerstand 8.329. Der Kläger veräußerte das Fahrzeug später, als der Kilometerstand 132.000 betrug, für 21.300,00 € weiter.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug bzw. der Motor sei durch die Beklagte manipuliert worden und generiere daher einen anderen Schadstoffausstoß als von der Beklagten angegeben. Er hätte das Fahrzeug nie gekauft, wenn er gewusst hätte, dass das Motorsteuergerät mit einer unerlaubten Abschaltvorrichtung ausgestattet sei, um die Abgaswerte im Testbetrieb erheblich vom Realwert abweichen zu lassen. Die Beklagte habe eine Manipulationssoftware in ihre Fahrzeuge eingebaut, um das Emissionsverhalten der Fahrzeuge gegenüber den Prüfstellen zu manipulieren. Die Fahrzeuge hätten daher im Straßenverkehr ein Vielfaches der von der Europäischen Union mit Blick auf die Gesundheit und die Umwelt als zulässig erachteten Emissionen ausgestoßen. Die standardisierten Testsituationen seien durch ein „unnatürliches Fahrverhalten“ (hohe Raddrehzahlen ohne Bewegung des Fahrzeugs) erkennbar. Bei diesen Bedingungen sei die Abgasaufbereitung so optimiert, dass möglichst wenig Stickoxide entstünden. Im normalen Fahrbetrieb würden dagegen Teile der Abgaskontrollanlage außer Betrieb gesetzt, weshalb die Stickoxid-Emissionen dann erheblich höher seien. Hochrangige Führungspersonlichkeiten der Beklagten hätten von der Manipulation gewusst und diese angewiesen und gebilligt. Sogar der damalige Vorstand sei daran beteiligt gewesen. Das streitgegenständliche Fahrzeug müsse zumindest in der Lage sein, im realen Fahrbetrieb die Abgasnormen einzuhalten. Die gesamte Konstruktion müsse darauf ausgelegt sein. Gerade dies sei aber nicht der Fall. Das Fahrzeug stoße Stickoxide aus, die um das Zehnfache höher lägen als es die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorsehe. Das

Fahrzeug stoße im realen Fahrbetrieb mindestens 600 bis 2.000 mg/km an Stickoxid aus.

Der Kläger hat mit Anwaltsschreiben vom 20.03.2018 (Anl. K2) den mit der Beklagten geschlossenen Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten und hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 48.135,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.04.2018 zu bezahlen Zug um Zug gegen Zahlung eines von der Beklagten noch darzulegenden Wertersatzes statt der Rückgabe des Fahrzeugs mit der Fahrzeugidentifikationsnummer sowie Zug um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten noch darzulegenden Nutzungsent-schädigung für die Nutzung des Pkw;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger für über Klagantrag hinausgehende Schäden, die aus der Manipulation des in Klagantrag 1 genannten Fahrzeugs durch die Beklagte resultieren, Schadensersatz zu leisten;
3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.791,74 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Sie führt aus, in dem streitgegenständlichen Fahrzeug werde keine Programmierung verwendet, insbesondere keine „Manipulationssoftware“, welche - manipulativ - so gestaltet worden wäre, dass auf der Straße unter „normalen Betriebsbedingungen“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ein anderes Verhalten des Emissionskontrollsystems angestrebt werde als auf dem Prüfstand.

Das streitgegenständliche Fahrzeug entspreche den geltenden Abgasgrenzwerten der hier einschlägigen Euro-6-Norm. Die Euro-6-Norm sehe vor, dass Fahrzeuge wie das streitgegenständliche der Klasse M im sog. Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) nach einer Ruhezeit von min-

destens sechs Stunden (NEFZ kalt) den Stickoxidgrenzwert von 80 mg/km einzuhalten hätten. Die Bedingungen des NEFZ kalt ergäben sich aus dem Anhang 4 der UN/ECE-Regelung Nr. 83, auf die Anhang III Abs. 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 verweise. Es sei unstrittig und allgemein bekannt, dass sich eine Veränderung der Bedingungen, die im gesetzlichen Prüfzyklus NEFZ standardisiert würden (z.B. Geschwindigkeit, Widerstand, Umgebungstemperatur, Luftdruck, Kalt-/Warmstart, Nebenverbraucher wie Klimaanlage oder Fahrzeugelektronik), auf das Emissionsverhalten des Fahrzeugs auswirke. Hieraus folge - was der Kläger verkenne - weder eine irgendwie geartete Täuschung noch ein sonstiges deliktisches Verhalten der Beklagten.

Der Kläger verkenne, dass die Emissionsgrenzwerte der Euro-Normen mit detailliert normierten Prüfbedingungen verknüpft seien. Ohne Relevanz sei daher, welches Emissionsverhalten das Fahrzeug außerhalb der maßgeblichen gesetzlichen Prüfbedingungen habe. Für eine von der vorliegend maßgeblichen Durchführungs-Verordnung 692/2008/EG (welche die anzuwendenden Prüfverfahren grundsätzlich durch Verweisung auf die UN/ECE-Regelung Nr. 83 regelt) abweichende Prüfmethode oder einen weitergehenden Test gebe es keine Rechtsgrundlage.

Das streitgegenständliche Fahrzeug erfülle unter den allein maßgeblichen gesetzlichen Prüfbedingungen die Euro-6-Norm. Die Grenzwerte der Euro-6-Norm hätten nur zusammen mit diesen Prüfbedingungen einen Regelungsgehalt. Sie hätten sich beim Erlass in einen Rechtsrahmen eingefügt, in dem in der Richtlinie 70/220/EWG in Anhang I Ziffer 5.3.1.4 Satz 2 formuliert gewesen sei: „Für jede Prüfung sind die Ergebnisse mit den geeigneten, nach Punkt 5.3.5 ermittelten Verschlechterungsfaktoren zu multiplizieren. Die ermittelten Mengen der gasförmigen Emissionen und, bei Fahrzeugen mit Kompressionszündungsmotoren, die Menge der Partikel, die für jede Prüfung festgestellt wurden, müssen unter den in den folgenden Tabellen angegebenen Grenzwerten liegen“. Dies zeige konkret, dass die Grenzwerte nur für bestimmte Prüfungen und Berechnungen festgelegt worden seien, und abstrakt, dass Grenzwerte überhaupt nur in Verbindung mit Prüfregeln und Berechnungsmethoden einen hinreichend bestimmten rechtlichen Regelungsgehalt haben könnten.

Wegen der vom Kläger angesichts der Weiterveräußerung erhaltenen 21.300 € erklärt die Beklagte die Aufrechnung.

Außerdem erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.08.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist nur zu einem geringen Teil begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch in der tenorierten Höhe gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 142 Abs. 1, § 123 Abs. 1 Var. 1, § 124 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 sowie einen Freistellungsanspruch in der tenorierten Höhe gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

1. Zu Klagantrag 1

Dem Kläger stehen aufgrund einer von der Beklagten begangenen arglistigen Täuschung und der im Nachgang erfolgten Anfechtungserklärung des Klägers vom 20.03.2018 (Anl. K2) die im Tenor Ziffer 1 genannten Ansprüche gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 142 Abs. 1, § 123 Abs. 1 Var. 1, § 124 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu.

a) Die Beklagte hat den Kläger arglistig getäuscht, indem sie ihm im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Vertrag verschwiegen hat, dass das streitgegenständliche Fahrzeug nicht den Vorgaben von Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 entsprach, wonach dieses bei normalen Betriebsbedingungen die Grenzwerte des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nicht überschreiten darf.

aa) Die Beklagte führt zur Behauptung des Klägers, das Fahrzeug stoße Stickoxide aus, die um das Zig-Fache höher lägen als es die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorsehe, nämlich im realen Fahrbetrieb mindestens 600 bis 2.000 mg/km an Stickoxid, im Kern folgendes aus: Der Kläger verkenne, dass die Emissionsgrenzwerte der Euro-Normen mit detailliert normierten Prüfbedingungen verknüpft seien. Ohne Relevanz sei daher, welches Emissionsverhalten das Fahrzeug außerhalb der maßgeblichen gesetzlichen Prüfbedingungen habe. Dieser Vortrag kann nur so verstanden werden, dass das Fahrzeug die in Anhang I der Verordnung genannten Werte nicht auch unter den normalen Betriebsbedingungen im realen Straßenverkehr einhält.

bb) Nach der zutreffenden höchstrichterlichen Rechtsprechung sind aber die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 genannten Grenzwerte auch im realen Fahrbetrieb unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten (EuG, Urteil vom 13.12.2018 - T-339/16, juris Rn. 115 ff., insbesondere Rn. 118, 122 und 137; BGH, Beschluss vom 08.01.2019 - VIII ZR 225/17, juris Rn. 10). Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht der klare Wortlaut von Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Ergänzend spricht dafür auch Art. 10 Abs. 1 der Verordnung, der die Befugnisse der nationalen Behörden bei der Gewährung einer Typgenehmigung regelt und dabei ausdrücklich nicht nur auf die Durchführungsmaßnahmen der Verordnung abstellt, sondern auch auf die Verordnung selbst.

Anhaltspunkte für einen abweichenden gesetzgeberischen Willen sind nicht erkennbar.

(1) Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 stützt die Rechtsansicht der Beklagten nicht. Im Gegenteil: Nach Satz 3 dieses Erwägungsgrundes können Überprüfungen (gemeint: der Europäischen Kommission) erforderlich sein, um zu gewährleisten, dass die bei der Typgenehmigungsprüfung gemessenen Emissionen denen im praktischen Fahrbetrieb entsprechen. Damit hat der hier in Gestalt des Europäischen Parlamentes und des Rates sprechende europäische Gesetzgeber einen Auftrag an die Europäische Kommission dahingehend erteilt, dass die Prüfstandsituation die Situationen außerhalb des Prüfstands im realen Fahrbetrieb angemessen abbildet. Damit hat der europäische Gesetzgeber die Wertungen in Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung unterstrichen, wonach bei normalen Betriebsbedingungen die Grenzwerte laut Anhang I der Verordnung eingehalten werden müssen.

(2) Auch die in Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 genannten Ausnahmetatbestände rechtfertigen keine Abweichungen von den in Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung gemachten Vorgaben. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung ist, wie sich der Gesetzessystematik entnehmen lässt, eine Ausnahmvorschrift zu Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung, nicht aber zu den übrigen Vorschriften der Verordnung.

(3) Soweit die Europäische Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 ein Prüfverfahren bestimmt hat, welches ggf. weniger strenge Anforderungen an die Emissionsbegrenzung stellt als die Verordnung (EG) Nr. 715/2007, ändert dies nichts daran, dass daneben die Bestimmungen der zuletzt genannten Verordnung einzuhalten waren. Aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ergibt sich ausdrücklich, dass ein Fahrzeug nicht nur den Durchführungsmaßnahmen der Verordnung entsprechen muss, sondern auch der Verordnung und ihrem Anhang I selbst. Daraus er-

hell, dass ein Fahrzeug nicht allein deswegen gesetzeskonform ist, weil für den betreffenden Fahrzeugtyp ein offizieller Emissionstest auf dem Prüfstand erfolgreich durchlaufen wurde. Nichts anderes ergibt sich aus dem Verweis der Beklagten auf die Richtlinie 70/220/EWG und die Ziffer 5.3.1.4 des dortigen Anhangs I. Diese Regelung bezieht sich, wie aus der Überschrift der Ziffer 5.3 - „Beschreibung der Prüfungen“ - erhellt, auf die Situation im Prüfstand.

(4) Weiter kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, dass nach der Verordnung (EU) 2017/1151 die Grenzwerte bei den RDE-Messungen (Real-Driving-Emissions-Messungen) um das 2,1-fache überschritten werden dürfen. Die diese Verordnung erlassende Europäische Kommission hat mit der betreffenden Bestimmung unter Verkennung der Anordnungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 die Grenzen ihrer Befugnis nicht beachtet (Gericht der Europäischen Union - Urteil vom 13.12.2018 - T-339/16, juris Rn. 137).

cc) Das Merkmal der Arglist ist bei der Beklagten bzw. ihren Mitarbeitern, deren Wissen sie sich gemäß § 166 BGB zurechnen lassen muss, gegeben. Es mag sein, dass sich diejenigen Mitarbeiter, die bei der Beklagten mit der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 sowie der Beachtung weiterer gesetzgeberischer Vorhaben in diesem Zusammenhang betraut waren, nicht mit jeder einzelnen Vorschrift und jeder einzelnen juristischen Verästelung der Thematik befasst haben. Es besteht jedoch eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass die betreffenden Mitarbeiter die zentralen Vorschriften des Art. 4 und des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gelesen haben, und eine weitere tatsächliche Vermutung dahingehend, dass derjenige, der Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 liest, zum Schluss gelangt oder damit rechnet, dass die Grenzwerte aus Anhang I der Verordnung auch im realen Fahrbetrieb unter üblichen Betriebsbedingungen einzuhalten sind.

b) Die Täuschung des Klägers über das Nichteinhalten der genannten Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 war ursächlich für seinen Entschluss, den streitgegenständlichen Kaufvertrag abzuschließen. Es liegt auf der Hand, dass ein Käufer nur ein Fahrzeug erwerben möchte, welches die gesetzlichen Vorschriften einhält. Vorliegend bestand aber die konkrete Gefahr, dass jederzeit die Zulassung widerrufen werden konnte, weil das Fahrzeug tatsächlich die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllte. In der Folge drohten dem Kläger in Bezug auf sein Fahrzeug Nutzungsbeschränkungen und ein Wertverlust. Die von der Beklagten auf S. 6 f. des Schriftsatzes vom 18.10.2019 erwähnte, vom Gericht der Europäischen Union tolerierte Übergangsfrist betrifft eine durch neueres, hier nicht maßgebliches Recht geschaffene unklare Rechtslage mit Blick auf offizielle Tests, nicht aber den vorliegenden Fall, mit Blick auf welchen wie beschrieben keine un-

klare Rechtslage vorliegt. Selbst wenn man verneinen wollte, dass beim streitgegenständlichen Fahrzeug die konkrete Gefahr des Entzugs der Zulassung gegeben ist, ist wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Stickoxidwerte die Gefahr der nachträglichen behördlichen Anordnung von Nachrüstungsmaßnahmen im Vergleich zu solchen Fahrzeugen, die die Grenzwerte einhalten, erhöht.

c) Die Anfechtung erfolgte durch das Schreiben vom 20.03.2018. Die 1-Jahres-Frist des § 124 BGB ist eingehalten. Es kann nicht angenommen werden, dass der Kläger die von der Beklagten (Schriftsatz vom 30.07.2019, S. 3 = Bl. 224 d.A.) näher bezeichneten Stellungnahmen bzw. Artikel gemäß § 124 BGB bereits mehr als ein Jahr vor der Anfechtung des Kaufvertrags mit Schreiben vom 20.03.2018 kannte. Solches wird von der Beklagten auch nicht behauptet. Der durch die Anfechtung ausgelöste Bereicherungsanspruch ist 2018 entstanden und noch nicht verjährt.

d) Der Höhe nach hat sich der Kläger ausgehend von den gezahlten 48.135,05 € folgende Abzüge gefallen zu lassen:

- gemäß § 818 Abs. 2 BGB den Betrag von 21.300 €, den er im Zuge der Weiterveräußerung des Fahrzeugs erhalten hat;

- gemäß § 818 Abs. 1 BGB Nutzungen in Höhe von 24.632,29 € für die Zeit ab dem Kauf bis zur Weiterveräußerung, wobei das Gericht dabei die Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs gemäß § 287 ZPO auf 250.000 km geschätzt hat.

Danach besteht noch eine Restforderung in Höhe von 2.202,76 €.

e) Angesichts des Aufforderungsschreibens vom 20.03.2018 (Anl. K2), mit welchem Zahlung unter Fristsetzung 03.04.2018 gefordert wurde, hat die Beklagte gemäß § 280 Abs. 1, § 286, § 288 Abs. 1 BGB Verzugszinsen in der tenorierten Höhe zu bezahlen.

2. Klagantrag 2

Dieser Antrag war abzuweisen. Ein Feststellungsinteresse ist nicht gegeben. Soweit der Kläger Zinsen gemäß § 849 BGB begehrt, wären diese (das Vorliegen der Voraussetzungen des § 849 BGB unterstellt) bereits bezifferbar. Soweit der Kläger mit der Gefahr von Steuernachforderungen argumentiert (S. 19 des Schriftsatzes vom 17.07.2019 = Bl. 205 d.A.), hat er nicht näher dargelegt, dass mit Steuernachforderungen konkret zu rechnen ist.

3. Klagantrag 3

Der Kläger kann auf der Grundlage einer hier angemessenen 1,3-Gebühr die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in der tenorierten Höhe gemäß § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 BGB i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verlangen, wobei dieser Anspruch im hier gegebenen Fall der Arglist gerade nicht durch einen etwaigen Vorrang der Vorschriften über die Sachmängelgewährleistung nach §§ 434 ff. BGB ausgeschlossen ist (BGH, Urteil vom 27.03.2009 - V ZR 30/08, juris Rn. 19 und 24). Selbst wenn man dies anders sähe, wäre aus nachfolgenden Gründen ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in der tenorierten Höhe gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gegeben.

a) Ein fahrlässiger Normverstoß liegt vor.

aa) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl., § 823 Rn. 42 i.V.m. Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl., § 276 Rn. 12). Nach den Verkehrsgepflogenheiten wäre angesichts der Bedeutung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für das Funktionieren des Binnenmarkts im Sinne harmonisierter Rechtsvorschriften und ein hohes Umweltschutzniveau (Erwägungsgrund 1 der Verordnung), aber auch für die korrekte Information von Verbrauchern und Anwendern (Erwägungsgrund 17 der Verordnung), eine eingehende Befassung der Beklagten mit den oben erörterten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und ihrem rechtlichen Rahmen erforderlich gewesen. Nicht diesem hohen Sorgfaltsmaßstab genügend war, dass sich die Beklagte auf die Überlegung zurückzieht, dass es genüge, die Prüfstandtests zu bestehen. Für die Richtigkeit dieser Überlegung liefert die genannte Verordnung und ihr rechtlicher Rahmen wie dargestellt keine Anhaltspunkte.

bb) Die dafür beweispflichtige (vgl. BGH, Urteil vom 13.12.1984 - III ZR 20/83, NJW 1985, 1774, 1775) Beklagte hat keine Umstände dargelegt oder bewiesen, die geeignet sind, die Annahme ihres Verschuldens auszuräumen. Nicht genügend ist zwar, dass allgemein ein gesetzlicher oder gewillkürter Vertreter der Beklagten gehandelt hat, erforderlich ist vielmehr, dass ein verfassungsmäßiger Vertreter gehandelt hat (Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl., § 823 Rn. 77). Vom Handeln eines verfassungsmäßigen Vertreters - hier in Gestalt der Verkennung der Vorgaben der Verordnung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 - ist aber zwingend auszugehen, nachdem die Vorgaben so bedeutsam sind, dass diejenige Person oder diejenigen Personen, die bei der Beklagten mit der Erfüllung der Vorgaben betraut ist bzw. sind, als verfassungsmäßiger Vertreter anzusehen ist bzw. sind (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl., § 31 Rn. 6). Unerheblich ist, ob ihr oder ihnen

rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt worden ist (Palandt/Ellenberger, aaO).

b) Bei Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 handelt es sich um Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.

Eine Norm ist nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung dann Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zu Gunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollte oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Deshalb reicht es nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als ihr Reflex objektiv erreicht werden kann, er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen. Zudem muss die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheinen, wobei in umfassender Würdigung des gesamten Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, geprüft werden muss, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstößenden mit allen damit zugunsten des Geschädigten gegebenen Beweiserleichterungen zu knüpfen (BGH, Urteil vom 13.12.2011 - XI ZR 51/10, juris Rn. 21).

Diese Vorgaben sind vorliegend erfüllt.

aa) Dies ergibt sich zunächst aus Erwägungsgrund 17 der Verordnung, wonach die Verbraucher objektive und genaue Informationen über den Kraftstoffverbrauch und Kohlendioxidemissionen erhalten sollen. Unerheblich ist, dass in dem Erwägungsgrund sowie in dem damit korrespondierenden Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Stickoxidemissionen nicht genannt sind. Es liegt fern, dass der Normgeber zwar sicherstellen wollte, dass Verbraucher und Anwender objektive und genaue Informationen zu Kohlendioxidemissionen erhalten, aber zugleich zulassen wollte, dass ihnen die Nichteinhaltung der Grenzwerte der Verordnung für Stickoxidemissionen verborgen bleiben darf. Der Individualschutz liegt damit im Aufgabenbereich der Normen zur Begrenzung der Stickoxidemissionen und erweist sich nicht lediglich als deren Reflex. Nach den oben genannten Maßgaben ist unerheblich, dass daneben die Normen weitere Belange schützen wie zum Beispiel das Funktionieren des Binnenmarkts oder das Erreichen einer hohen Luftqualität. Die Annahme eines

Individualschutzes fügt sich auch in den von der Verordnung vorgegebenen Haftungsrahmen, insbesondere deren Art. 13, ein. Danach müssen die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung verhältnismäßig sein. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, nachdem sich der klagende Verbraucher seine gezogenen Nutzungen anrechnen lassen muss, also keine über seinen Vermögensschaden hinausgehenden Ansprüche geltend machen kann. Nach Art. 13 der Verordnung müssen die Sanktionen zugleich wirksam und abschreckend sein. Dieser gesetzgeberischen Intention wird die Verleihung eines deliktsrechtlich vermittelten Individualrechtsschutzes für Autokäufer gerecht.

bb) Aber auch dann, wenn man die vorstehenden Erwägungen nicht teilen wollte, wären Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, da es auf deren Individualschutzzweck nicht einmal ankommt. Denn bei den genannten Bestimmungen der Verordnung handelt es sich um unmittelbar geltendes Unionsrecht (vgl. MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl., § 823 Rn. 481 mwN).

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 ZPO. Bei der Streitwertfestsetzung wurden § 3 ZPO, § 48 Abs. 1 GKG herangezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

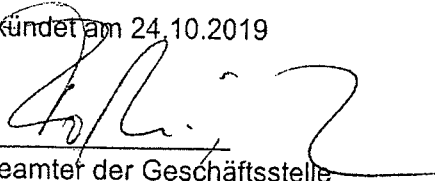
Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

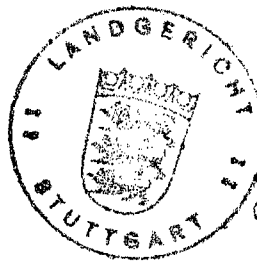


Dr. Häberlein
Richter am Landgericht

Verkündet am 24.10.2019



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



~~Ausfertigt~~ - Beglaubigt
Stuttgart, den 28. Okt. 2019
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Landgerichts

